jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/12 4Ob535/83, 2Ob202/99s, 8Ob207/02b, 6Ob9/02w, 1Ob293/03z, 6Ob135/04b, 5Ob4/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

MRG §30 Abs3 Satz2

Rechtssatz

Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG ist grundsätzlich auch auf Eigentumswohnungen anzuwenden. Die Verwendung des Wortes "Miethaus" im § 30 Abs 3 MRG anstelle des im § 19 Abs 3 MG verwendeten Wortes "Haus" bedeutet jedenfalls in bezug auf die Anwendung der Sperrfrist auf Eigentumswohnungen mit Rücksicht auf den übereinstimmenden Normzweck keine inhaltliche Änderung. Die Sperrfrist ist lediglich auf den Ersteigentümer einer neugeschaffenen Eigentumswohnung nicht anzuwenden (vgl SZ 51/151).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 535/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 535/83
  Veröff: EvBl 1983/103 S 397
- 2 Ob 202/99s
  Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 202/99s
  nur: Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG ist grundsätzlich auch auf Eigentumswohnungen anzuwenden. Die Sperrfrist ist lediglich auf den Ersteigentümer einer neugeschaffenen Eigentumswohnung nicht anzuwenden (vgl SZ 51/151). (T1)
- 6 Ob 9/02w
  Entscheidungstext OGH 12.09.2002 6 Ob 9/02w
  Auch; Beisatz: Die zehnjährige Sperrfrist des §30 Abs 3 Satz 2 MRG für die Eigenbedarfskündigung gilt nur für Häuser bzw. Eigentumswohnungen, die im Zeitpunkt des Erwerbes bereits vermietet waren, nicht aber für solche, die erst später vermietet wurden. (T2)
- 8 Ob 207/02b
  Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 207/02b
  nur T1
- 1 Ob 293/03z
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 293/03z
  Vgl auch; Beisatz: Diese Kündigungsbeschränkung ist auf Eigentumswohnungen und auch auf Stockwerkseigentum an Wohnungen anzuwenden; die nach § 30 Abs 2 Z 8 MRG grundsätzlich erforderliche Interessenabwägung entfällt. (T3); Veröff: SZ 2004/21
- 6 Ob 135/04b
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 135/04b
  Auch
- 5 Ob 4/08m
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 4/08m
  Vgl auch; nur: Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG gilt auch für Eigentumswohnungen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070796

Dokumentnummer

JJR_19830412_OGH0002_0040OB00535_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at